

Artenschutzrechtliche Prüfung

St. Vinzenz-Areal, Sinzheim



Auftraggeber: GEMEINDE SINZHEIM
BAUAMT
Marktplatz 1
76547 Sinzheim

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Marlene Kassel (M. Sc. Umweltwissenschaften)

Karlsruhe, 21. Juni 2018

Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Planung und Untersuchungsgebiet.....	3
2.1	Lage des Untersuchungsgebiets.....	3
2.2	Grundzüge der Planung.....	4
3	Methodik.....	4
4	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung	4
5	Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung.....	6
5.1	Biotoptypen.....	6
5.2	Artenschutzrelevante Strukturen und Arten.....	6
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
6.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	8
6.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	9
6.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	10
6.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten § 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	10
6.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	10
7	Fazit	12
8	Literatur und Arbeitsgrundlagen.....	13

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die GEMEINDE SINZHEIM plant die Neugestaltung des St. Vinzenz-Areals im Ortszentrum von Sinzheim. Das ehemalige Schwesternwohnheim im Osten des Areals, entlang der Hauptstraße, soll saniert werden. Das Gebäude entlang der Kirchstraße, im Norden des Gebiets, wird abgerissen und diese Fläche dann überbaut. Im Süden grenzt ein öffentlicher Park an das Untersuchungsgebiet. Da durch die Bebauung möglicherweise Habitatstrukturen geschützter Arten entfallen, wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, im Januar 2018 von der GEMEINDE SINZHEIM, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Am 26. Februar 2018 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an vier Begehungsterminen zwischen April und Juni 2018. Die Bestandserfassung von Eidechsen erfolgte halbquantitativ ebenfalls an vier Begehungsterminen zwischen April und Juni 2018.

2 Planung und Untersuchungsgebiet

2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Westrand des Ortskerns der Gemeinde Sinzheim. Es umfasst das ca. 2.400 m² große „St. Vinzenz-Areal“. Im Norden wird das Gebiet durch die Kirchstraße, im Osten durch die Hauptstraße begrenzt. Nördlich grenzt der Kirchplatz der St. Martins-Kirche an.

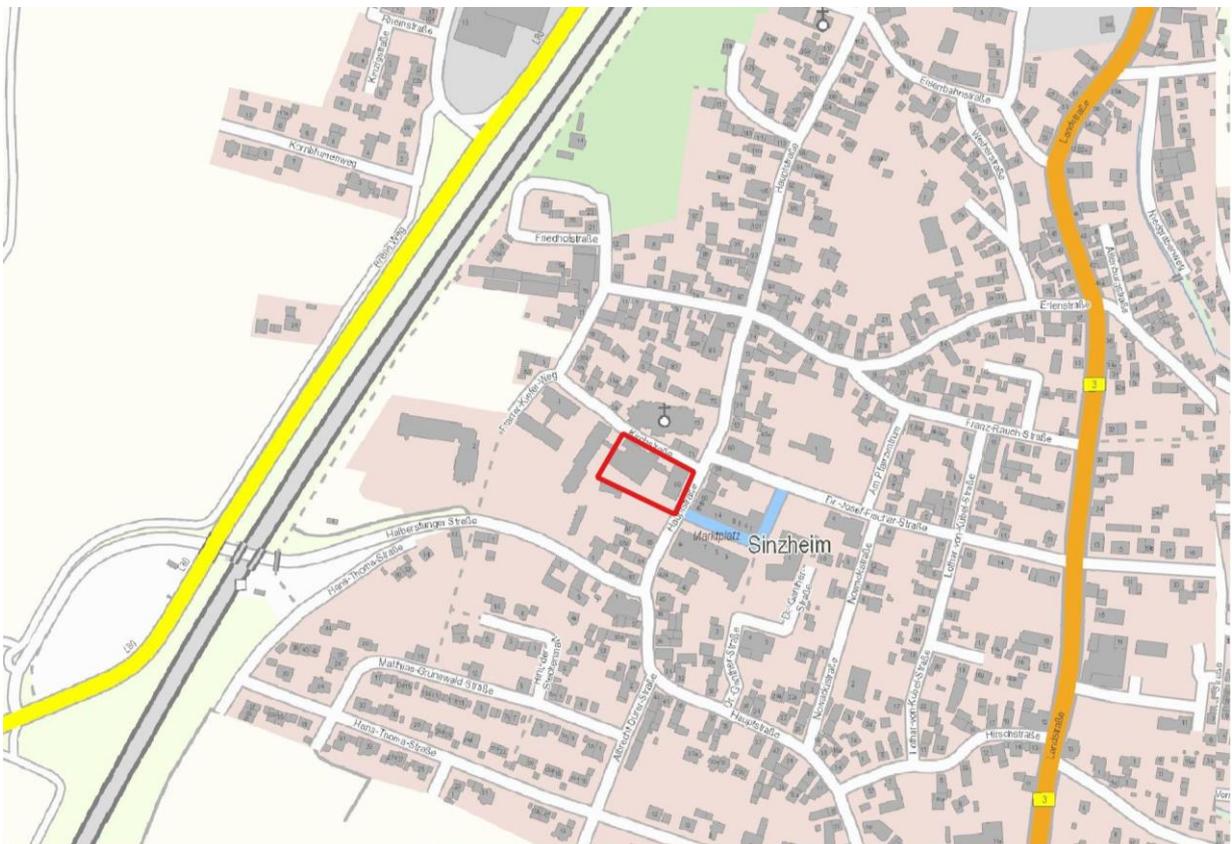


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Zentrum der Gemeinde Sinzheim (Datengrundlage: LGL www.lgl-bw.de 2017)

2.2 Grundzüge der Planung

Geplant sind eine Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims und ein Abriss des Gebäudes im Norden entlang der Kirchstraße. Ein Neubau soll giebelständig zur Kirchstraße im Norden errichtet werden. Der südlich angrenzende öffentliche Park soll entsprechend eines städtebaulichen Rahmenplans umgestaltet werden, eine genaue Planung liegt noch nicht vor.

3 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach dem Methodenstandard von SÜDBECK et al. (2005). An vier Begehungsterminen zwischen April und Juni wurden alle im Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorhandenen Arten erfasst. Auf der Grundlage der Felderhebungen wurde der Status der einzelnen Arten (Brutnachweis, Brutverdacht, Durchzügler / Nahrungsgast) ermittelt.

Die Reptilien wurden halbquantitativ an vier Begehungsterminen zwischen April und Juni erfasst. Die beobachteten Individuen einer Art werden gezählt und für die Ermittlung der Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) mit einem Korrekturfaktor von mindestens 4 multipliziert. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet bei geeigneter Witterung (sonnig, warm, windstill bis schwach windig) abgesucht.

Die Erhebung der Biotoptypen fand am 26. Februar 2018 im Maßstab 1 : 2.500 statt und wurde während der späteren Begehungen verifiziert. Sie richtet sich nach dem Biotopdatenschlüssel der Naturschutzverwaltung (LUBW 2009).

4 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15

BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

5 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Osten das ehemalige Schwesternwohnheim an der Hauptstraße und im Norden das angrenzende Gebäude entlang der Kirchstraße. Nördlich und südlich der Gebäude grenzen Beete mit Ziersträuchern an. Südlich der Gebäude liegt ein öffentlicher Park, in dessen Zentrum befindet sich eine Zierrasenfläche. Der Randbereich wird von Beeten mit Einzelbäumen und Ziersträuchern eingenommen. Von Ost nach West verläuft ein gepflasterter Weg durch das Untersuchungsgebiet.

Der Zierrasen ist artenarm und weist aufgrund der starken Beschattung einen hohen Anteil von Moosen auf. Häufig sind schnitttolerante Arten wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*). In den Beeten und im Randbereich des Parks wachsen einzelne Ziersträucher wie Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*), Immergrüner Buchs (*Buxus sempervirens*), Garten-Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Schneeball (*Viburnum spec.*). Der Unterwuchs wird von Efeu (*Hedera helix*) dominiert. Im Südwesten des Parks befindet sich ein Holz-Pavillon, der mit Blauregen (*Wisteria spec.*) bewachsen ist. Nördlich davon steht eine Mariengrotte, die aus verfugten Sandsteinen aufgebaut und mit Efeu bewachsen ist. Im Osten liegt ein verwilderter Garten mit Ziersträuchern, Efeu und Brombeere (*Rubus sectio Rubus*).

In dem südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Park wachsen 13 Bäume, darunter Zucker-Ahorn (*Acer saccharum*), Baum-Hasel (*Corylus colurna*), Orientalischer Amberbaum (*Liquidambar orientalis*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) vor. Nördlich des Gebiets auf dem Kirchplatz wachsen zwei weitere Exemplare des Zucker-Ahorns (*Acer saccharum*).

5.2 Artenschutzrelevante Strukturen und Arten

An der Fassade des Gebäudes entlang der Kirchstraße wurden keine geeigneten Strukturen für höhlen- und halbhöhlenbrütende **Vogelarten** oder für **Fledermäuse** festgestellt. In der Holzkonstruktion des Dachs des ehemaligen Schwesternwohnheims befindet sich unterhalb der Regenrinne eine Höhle. Diese kann Vögeln als potentielle Brutstätte bzw. Fledermäusen als Tagesversteck dienen. Unter den Dachvorsprüngen beider Gebäude fanden sich weder Nester von Halbhöhlenbrütern (z.B. Rauchschwalbe – *Hirundo rustica*) noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat. An dem Balkon des ehemaligen Schwesternwohnheims befand sich ein Nistkasten für Höhlenbrüter. Auf dem Dachstuhl fanden sich Vogelkot und Federn, weshalb eine Nutzung als Brutplatz angenommen wird. Zwischen den Ziegeln waren zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel zu erkennen. Aufgrund der fehlenden Isolation ist der Dachstuhl nicht frostgeschützt und daher nach gutachterlicher Einschätzung als Winterquartier ungeeignet. Fledermauskot war nicht vorhanden. Während der Begehung wurden keine Spuren festgestellt, die eine Nutzung als Wochenstube vermuten lassen. Es wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse den Dachstuhl allenfalls als Tagesversteck nutzen.

Für die Artengruppe **Vögel** sind im Untersuchungsgebiet vor allem die Bäume und Sträucher in dem angrenzenden Park und seiner unmittelbaren Umgebung von Bedeutung. Diese sind wichtige Habitatstrukturen für in Baumkronen und in Baumhöhlen brütende Arten wie beispielsweise Blau- und Kohlmeise (*Parus caeruleus*, *P. major*), Grünfink (*Carduelis chloris*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*). Zudem sind die Gebäude innerhalb und in direkter Umgebung des Untersuchungsgebiets vor allem für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie

Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) von Bedeutung.

Das Gebiet und seine unmittelbare Umgebung dient als Lebensstätte für typische und häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Haussperling (*Passer domesticus*). Insgesamt konnten 18 Vogelarten beobachtet werden (Tabelle 1). Davon brüten vier nachweislich im Gebiet. Dohle (*Corvus monedula*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Straßentaube (*Columba livia forma domestica*) waren jeweils mit einem, Kohlmeise mit zwei Brutpaaren vertreten. Für neun Arten besteht ein Brutverdacht. Bei den übrigen fünf Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Von den zehn Arten mit Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) wird der Haussperling in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER & al. 2016) geführt. Ebenfalls in der Vorwarnliste geführt werden Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Mauersegler (*Apus apus*), die jedoch nur als Nahrungsgäste beobachtet wurden.

Auf einem Fensterbrett auf der Ostseite des ehemaligen Schwesternwohnheims befand sich zum Aufnahmezeitpunkt ein Nest von Straßentauben (*Columba livia forma domestica*). Die Art ist nicht geschützt nach der EG- oder der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 1: Beobachtete Vogelarten im Gebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	§	Rote Liste		SPEC	EU-V
				D	BW		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	b	*	*	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	b	*	*	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BN	b	*	*	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	DZ/NG	b	*	*	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	b	*	*	2	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	BV	b	*	*	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	b	V	V	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	b	*	*	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	DZ/NG	b	*	V	3	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	b	*	*	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	b	*	*	3	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	DZ/NG	b	*	*	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	b	3	*	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	DZ/NG	b	*	*	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	BN	-	-	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	b	*	*	3	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	DZ/NG	s	*	V	-	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	b	*	*	-	-

Erläuterungen:

Status BN: Brutnachweis, BV: Brutverdacht; DZ/NG: Durchzügler/Nahrungsgast

§ Art ist nach der EG- oder der Bundesartenschutzverordnung besonders (b) oder streng (s) geschützt

Rote Liste Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Deutschland (D GRÜNBERG & al. 2015) und Baden-Württemberg (BW BAUER & al. 2016):

	* nicht gefährdet, V Art der Vorwarnliste, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht
SPEC	Species of European Conservation Concern: 1 = Europäische Art von globalem Naturschutzbelang 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig schlechtem Erhaltungszustand 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand
EU-V	Art des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Der westliche der beiden Bäume auf dem Kirchplatz weist eine Höhle in einem Astloch auf. Diese ist nicht regengeschützt und daher als **Fledermausquartier** oder Brutplatz für Höhlenbrüter ungeeignet. Die Bäume sind teilweise mit Efeu bewachsen, in den sichtbaren Bereichen waren keine Baumhöhlen festzustellen. Zwischen den Sandsteinen der Mariengrotte, in dem südlich gelegenen öffentlichen Park, befinden sich vereinzelt größere Spalten, welche von Fledermäusen als potentielles Tagesversteck genutzt werden können.

Die Zierrasenfläche ist blumenarm und eignet sich nur bedingt als Nahrungshabitat für Vogel- und Fledermausarten. Aufgrund des häufigen Schnitts ist der Zierrasen als Lebensraum für besonders geschützte **Insektenarten** ungeeignet.

Geeignete Habitatstrukturen für **Reptilien** sind im Untersuchungsgebiet und in dem öffentlichen Park vorhanden. Im Randbereich entlang der Beete befinden sich Mauern, gepflasterte Flächen und besonnte Erdaufschüttungen, die als Sonnenplätze genutzt werden können. Die Sträucher und der Unterwuchs bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten. Während der vier Begehungen konnten keine Eidechsen beobachtet werden.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer, Feuchtgebiete oder Winterlebensräume für **Amphibien**. In der näheren Umgebung liegen ebenfalls keine geeigneten Laichgewässer. Daher und aufgrund der innerörtlichen Lage wird nicht davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgebiet im Wanderkorridor von Amphibien liegt.

Zum Begehungszeitpunkt wurden keine Vorkommen von besonders oder streng geschützten **Pflanzenarten** nachgewiesen. Jahreszeitlich bedingt konnte nicht das gesamte Artenspektrum begutachtet werden. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets ist jedoch nicht mit dem Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten zu rechnen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche Habitatstrukturen für baumkronenbrütende, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten vorhanden. In dem Zucker-Ahorn auf dem Kirchplatz brüteten Rabenkrähen. Der Baum ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf einem Zuckerahorn in dem öffentlichen Park sowie in dem Nistkasten an dem Gebäude des ehemaligen Schwesternwohnheims brütete zum Begehungszeitpunkt eine Kohlmeise. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Vögel auszuschließen, muss die Entfernung von Nistkästen sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, stattfinden. Die Entfernung von Nistkästen und der Abriss von Gebäuden im Sommer ist nur dann zulässig, wenn zuvor durch eine Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass keine Vögel in den geeigneten Strukturen brüten. Mit der Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims kann nach Beendigung der letzten Brut (je nach Art zwischen Ende Juli und Anfang Oktober) begonnen werden oder aber nachdem durch eine vorherige Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass sich keine Vögel in den potentiellen Brutstätten aufhalten. Im direkten Umfeld

des Untersuchungsgebiets befinden sich zahlreiche Habitatstrukturen für hecken- und baumkronenbrütende Vogelarten. Für die Entfernung dieser Gehölze im weiteren Planungsverlauf gelten dieselben Bedingungen.

Für die Artengruppe **Fledermäuse** bietet der Dachstuhl des ehemaligen Schwesternwohnheims Tagesverstecke für Einzeltiere. Potentielle Winterquartiere sind nicht vorhanden. Spuren einer Nutzung als Wochenstube wurden nicht festgestellt. Sofern das ehemalige Schwesternwohnheim während der Winterruhezeit (November bis Februar) saniert wird, wenn keine Fledermäuse zu erwarten sind, wird ein Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Sanierung des Gebäudes im Sommer ist nur dann zulässig, wenn zuvor durch eine Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass sich keine Fledermäuse auf dem Dachstuhl aufhalten. Der Dachboden kann vor der Sanierung für Fledermäuse unattraktiv gestaltet werden, indem mögliche Einflugmöglichkeiten verschlossen oder abgedeckt werden. Zuvor muss sichergestellt sein, dass sich keine Tiere in den potentiellen Verstecken befinden.

Während der vier Kontrollbegehungen wurden trotz der geeigneten Habitatausstattung keine Eidechsen im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe **Reptilien** wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

6.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sollten Gehölze nur außerhalb der Brutzeit der **Vögel** zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden. Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung von in der Umgebung nistenden Vögeln. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets im Siedlungsbereich ist bereits eine erhöhte Geräuschkulisse vorhanden. Das Gebiet wird hauptsächlich von häufigen Arten der Siedlungsräume genutzt, die als Kulturfolger in der Regel weniger störungsempfindlich sind. Von einer erheblichen Störung, d. h. einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen potentiell betroffener Arten, ist daher nicht auszugehen. Im Bereich der Kirche St. Martin brüten Dohlen und Rabenkrähen. Diese gelten nicht als besonders lärmempfindliche Vogelarten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingt, beispielsweise durch eine erhöhte Licht- oder Lärmbelastung, ist keine Störung europäischer Vogelarten in der Umgebung zu erwarten, da bereits eine erhöhte Licht- und Lärmbelastung durch den umliegenden Siedlungsbereich besteht.

Da sich das Untersuchungsgebiet in Siedlungsnähe befindet, wird angenommen, dass die potentiellen Habitatstrukturen sowie der Dachstuhl der benachbarten Kirche allenfalls von **Fledermausarten** der Siedlungsgebiete genutzt werden. Die meisten dieser Fledermausarten sind als Kulturfolger wenig störungsempfindlich. Da die Bauarbeiten voraussichtlich tagsüber stattfinden und die derzeitige Planung keine erhöhte Störungsintensität nach der Bebauung erwarten lässt, ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation durch das Bauvorhaben auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird nachzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um eine erhöhte Lichtbelastung im Jagdrevier lichtscheuer Fledermausarten (z.B. Langohren) zu vermeiden, sollte nach der Bebauung eine Beleuchtung mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten verwendet werden (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen). Zudem sollte die Ausstrahlung des Lichts nach unten gerichtet sein, um eine Streuung in mehrere Richtungen zu vermeiden. Es wird eine Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von maximal 60 °C empfohlen.

6.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Durch die Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims gehen potentielle Fortpflanzungsstätten für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten verloren. Durch eine Umgestaltung des angrenzenden Parks, entsprechend eines städtebaulichen Rahmenplans, gehen zudem möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumkronenbrütende **Vogelarten** verloren. Im Umfeld des Untersuchungsgebiets stehen zahlreiche Nistmöglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise in den Gehölzen westlich des Untersuchungsgebiets. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz des Verlustes einiger Brutplätze und Nahrungshabitate erhalten bleibt [§ 44 Abs. 5 BNatSchG]. Dennoch ist zur Sicherung des Angebots an Nistplätzen und zur Stärkung der lokalen Populationen im Zuge der Bauausführung ein Ausgleich durch Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zu schaffen (s. Kap. 6.5). Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird dann nicht erfüllt.

Von einer Nutzung des Dachstuhls als Winterquartier für **Fledermäuse** ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht auszugehen. Der Dachstuhl ist nicht isoliert und bietet daher keinen ausreichenden Schutz vor Frost. Während der Begehung wurden keine Spuren festgestellt, die eine Nutzung als Wochenstube vermuten lassen. Der Dachstuhl bietet geeignete Habitatstrukturen in Form von potentiellen Tagesverstecken für Fledermäuse. Zwischen den Sandsteinen der Mariengrotte, in dem angrenzenden Park, sind wenige Ritzen vorhanden, die potentiell als Tagesverstecke genutzt werden können. Im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind weitere potentielle Versteckmöglichkeiten vorhanden, z.B. Wohngebäude mit Dachstühlen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Sanierung des Gebäudes zu einer Verschlechterung der Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 auszugehen. Durch eine Anbringung von Fledermauskästen kann die Verfügbarkeit von Tagesverstecken nach der Bebauung erhalten werden. Diese bieten außerdem eine Verbesserung der Quartierverfügbarkeit (s. Kap. 6.5).

Während der vier Begehungen konnten keine Vorkommen von **Eidechsen** im Untersuchungsgebiet und dem angrenzenden St. Vinzenzpark festgestellt werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 wird daher nicht ausgelöst.

6.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen von besonders geschützten **Pflanzenarten** festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird durch die Planung nicht erfüllt.

6.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Gehölzfällarbeiten

Maßnahme: Um eine unbeabsichtigte Tötung von Vögeln und Fledermäusen zu verhindern muss die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen.

Ziel: Vermeidung von unbeabsichtigter Tötung von Vögeln und Fledermäusen.

Vogelfreundliche Außenfassaden

Maßnahme: Bei der Gestaltung der Außenfassaden ist auf eine vogelfreundliche Bauweise zu achten (SCHMID & al. 2012, LFU 2014). Dies beinhaltet die Vermeidung von großen Glasflächen, die eine Durchsicht ermöglichen oder die angrenzende Landschaft spiegeln. Maßnahmen sind beispielweise die Verwendung von halbtransparenten Materialien oder flächige Markierungen.

Ziel: Vermeidung von unbeabsichtigter Tötung von Vögeln.

Nisthilfen

Maßnahme: Um entfallende Nistplätze für Freibrüter zu kompensieren, wird eine Gehölzpflanzung im Rahmen der Freiflächengestaltung empfohlen. Der Wegfall von Brutplätzen für Höhlen- und Nischenbrüter ist durch die Anbringung und dauerhafte Unterhaltung von 5 Nistkästen am zukünftigen Gebäude bzw. im Grünbestand im Untersuchungsgebiet zu ersetzen. Zu verwenden sind Nisthilfen mit unterschiedlicher Ausgestaltung. Anstelle von Nistkästen können Fassaden-Einbaukästen oder Niststeine in die Hausfassade integriert werden. Potentiell können die Nisthilfen auch Fledermäusen als Quartiermöglichkeiten dienen.

Ziel: Erhalt von Nistplätzen für Vögel

Lichtmanagement

Maßnahme: Nachtaktive Insekten bilden die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen. Daher muss im Untersuchungsgebiet eine insektenfreundliche Beleuchtung sichergestellt werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Verwendung von Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten, also mit geringem UV- und Blaulicht-Anteil im Lichtspektrum (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen)
- Ausstrahlung des Lichts nach unten und Vermeidung von Streuung in mehrere Richtungen durch entsprechende Konstruktion und waagrechte Anbringung der Beleuchtungskörper
- Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von maximal 60 °C.

Ziel: Schonung der den Fledermäusen als Nahrung dienenden Insekten.

Schaffung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

Maßnahme: Durch eine Anbringung von Fledermauskästen kann die Verfügbarkeit von Tagesverstecken nach der Bebauung erhalten werden. Diese bieten außerdem eine Verbesserung der Quartierverfügbarkeit. Weitere Möglichkeiten sind:

- Belassen der Öffnungen an den Unterkanten von Dachblenden und Verschalungen
- Anbringen von Fledermausbrettern oder Fledermauskästen an den Hauswänden
- Schaffung von Einflug- und Einschlupfmöglichkeiten in Zwischendächer und ungenutzte Dachräume (z.B. durch den Einbau von Lüfterziegeln ohne Siebeinsatz)
- Stellenweises Offenlassen von Dehnungsfugen

Ziel: Erhalt von Tagesverstecken für Fledermäusen und Schaffung von Quartiermöglichkeiten

7 Fazit

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem ehemaligen Schwesternwohnheim an der Hauptstraße und dem im Norden angrenzenden Gebäude entlang der Kirchstraße. Südlich der Gebäude liegt ein öffentlicher Park mit Zierrasen, Beeten mit Einzelbäumen und Ziersträuchern.

Es sind artenschutzrelevante Strukturen für gebäude- und baumkronenbrütende **Vogelarten** vorhanden. Durch die Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims gehen potentielle Fortpflanzungsstätten für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten verloren. Zudem gehen durch eine Umgestaltung des angrenzenden Parks, entsprechend eines städtebaulichen Rahmenplans, möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumkronenbrütende **Vogelarten** verloren. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit eventuell betroffener Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden. Für die Entfernung von Nistkästen und den Abriss von Gebäuden gelten dieselben Fristen. Es sei denn es kann zuvor durch eine Kontrollbegehung sichergestellt werden, dass keine Vögel in den Nistkästen und geeigneten Strukturen am Gebäude brüten. Zur Sicherung des Angebots an Nistplätzen und zur Stärkung der lokalen Populationen ist im Zuge der Bauausführung ein Ausgleich durch Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zu schaffen.

Von einer Nutzung des Dachstuhls als Winterquartier oder Wochenstube für **Fledermäuse** wird nicht ausgegangen. Die Sanierung des Gebäudes ist ganzjährig möglich, sofern zuvor im Rahmen einer Kontrollbegehung ausgeschlossen werden kann, dass sich Fledermäuse auf dem Dachboden aufhalten bzw. wenn Einflugmöglichkeiten im Bereich des Dachbodens vor März verschlossen werden. Andernfalls ist eine Sanierung des Gebäudes nur im Winter möglich. Werden diese Anforderungen eingehalten, wird ein Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Durch die Sanierung gehen potentielle Tagesverstecke für Fledermäuse verloren. Um ein ausreichendes Angebot an Tagesverstecken für Fledermäuse sicherzustellen und die Verfügbarkeit von Quartieren zu erhöhen, sollten Fledermauskästen im Untersuchungsgebiet angebracht werden. Zudem ist auf eine Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zu achten, um eine Störung lichtempfindlicher Arten zu reduzieren.

Während der vier Kontrollbegehungen wurden trotz der geeigneten Habitatausstattung keine Eidechsen im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe **Reptilien** wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). – 239 S.; Karlsruhe.
- GARNIEL A. & MIERWALD U. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau. – 140 S.; BONN.
- LAUFER H. 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. – Naturschutz und Landschaftspflege 77: 93 - 142; Karlsruhe.
- LFU [Bayerisches Landesamt für Umwelt] 2014: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – UmweltWissen - Natur. – 12 S.; Augsburg.
- LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2009: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Aufl. – 296 S.; Karlsruhe.
- SCHMID H., DOPPLER W., HEYNEN D. & RÖSSLER M. 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. – 57 S.; Sempach.
- SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 781 S.; Radolfzell.